

Satzung des

Förderverein Freie Bildung in Frankfurt am Main

§ 1 Name

Der Name des Vereins ist: „Förderverein Freie Bildung in Frankfurt am Main“ und trägt die Kurzbezeichnung FFB. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§ 3 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Ideen der Erwachsenen- und Jugendbildung, der weltweiten Verständigung und Kommunikation. Hierzu zählen unter anderem die Verbreitung und Pflege demokratischer Umgangsformen und die Aufklärung über die mögliche Arbeitszeitverkürzung durch die Vollautomatisierung von Produktion und Verteilung für das 21-ste Jahrhundert, so daß diese im Sinne der friedlichen Zusammenarbeit aller Kulturen genutzt werden kann. Darüber hinaus soll besonders die Jugend mit modernen Technologien in Verbindung gebracht und angeleitet werden, diese zukünftig in basisdemokratischer Form zum Nutzen aller Kulturen und zur Hilfe politisch Verfolgter einzusetzen. Näheres wird durch die satzungsgemäßen Beschlüsse der Mitglieder in einem Vereinsprogramm geregelt.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Vortragsveranstaltungen, Workshops, Trainingsveranstaltungen zur Moderation basisdemokratischer Meinungsbildung und

Entscheidungsfindung sowie der Ausbildung von Moderatoren für ein basisdemokratisches Brainstorming.

- b) Vortragsreisen zur Werbung für die Ideen des Vereinszwecks.
 - c) die Förderung der Freundschaft und des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Angehörigen aller Nationen in der gemeinsamen Verwirklichung der basisdemokratischen Lebensformen.
3. Zur Erfüllung des Satzungszweckes verpflichtet sich der Verein, gegen jegliche Diskriminierung von Menschen z.B. wegen ihrer Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Herkunft oder sexueller Orientierung vorzugehen. Er wird ferner an keinen Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, von denen bekannt ist, daß dort Personen aus den oben genannten Gründen diskriminiert werden. Der Verein wird diese Grundsätze auch seinen Mitgliedern auferlegen und über deren Einhaltung wachen.
4. Der Verein kann den Beitritt zu anderen Organisationen beschließen, die den unter § 3 genannten Satzungszweck erfüllen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1. Bei dem gemeinnützigen Zweck der Vereinstätigkeiten nach den oben genannten §§ 3.1, 3.2 und 3.3 dieser Satzung handelt es sich um die:
 - a) Förderung von Volks- und Berufsausbildung.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.
7. Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Rundbrief,
 - b) das Diskussionsforum im Internet,
 - c) die Mitgliederversammlung,
 - d) der Vorstand und
 - e) die Kassenprüfer.
2. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden. Diese zusätzlichen Organe des Vereins können nur für einen Zeitraum von maximal ein Jahr ins Leben gerufen und müssen bei Bedarf nach diesem Zeitraum durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung erneut gebildet werden.

§ 7 Beschlußfassung des Vereins

1. Die **Beschlußfassung des Vereins** erfolgt in seinen Mitgliederversammlungen durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
2. Der Verein ist auf seinen Mitgliederversammlungen unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder **beschlußfähig**.
3. **Anträge auf Beschlußfassung** des Vereins werden dem Rundbrief zur aktuellen Mitgliederversammlung entnommen und sind vom Ausschuß für Versammlungsleitung in ihrem Wortlaut für den Protokollführer genau zu formulieren und zur Abstimmung zu bringen.
4. Zu allen Beschlußfassungsanträgen müssen Beschlüsse gefaßt werden.
5. Die Abstimmungsergebnisse zu den Beschlüssen sind zu protokollieren. Festzuhalten sind die JA-Stimmen, die Enthaltungen und die NEIN-Stimmen.
6. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handheben.
7. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn diese von wenigstens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Vereinsmitglieder beantragt wird.
8. Eine Wahl ist eine Sonderform einer Abstimmung, mit der eine oder mehrere Personen während einer Mitgliederversammlung für ein Amt in einem Organ des Vereins kandidieren.
9. Die Person, die während einer Wahl auf einer Mitgliederversammlung die meisten Stimmen erhält, ist in das Amt des Vereinsorgans gewählt. Liegt eine Stimmengleichheit der höchsten abgegebenen Stimmenzahl für zwei oder mehr Personen vor, so müssen für diese Personen solange Stichwahlen durchgeführt werden, bis eine Person die Stimmenmehrheit erringt.

§ 8 Diskussionsforum, Rundbrief und Vereinsabstimmungen

1. Das **Diskussionsforum im Internet** dient den Vereinsmitgliedern
 - a) zur Veröffentlichung der Anträge auf Beschlußfassung des Vereins.
 - b) zur Diskussion strittiger Fragen und Beschlußanträge, wobei die Diskussionsbeiträge nicht zensiert werden dürfen,
2. Die Anträge auf Beschlußfassung erscheinen im Diskussionsforum nach dem Datum geordnet, an dem sie eingereicht wurden. Die Diskussionsbeiträge werden inhaltlich den Beschlußanträgen zugeordnet.
3. Die Pflege des Diskussionsforums übernimmt der Ausschuß, der von der Mitgliederversammlung einen entsprechenden weisungsgebundenen Auftrag (§ 10) erhält. Alle Diskussionsbeiträge und Beschlußfassungsanträge sind diesem Ausschuß schriftlich zuzustellen.
4. Der **Rundbrief** untergliedert sich
 - a) in die Einladung der Mitglieder zur nächsten Mitgliederversammlung,
 - b) in die Veröffentlichung der Anträge auf Beschlußfassung bei der nächsten Mitgliederversammlung und
 - c) in die Einladung zu den Workshops und Diskussionsrunden auf der nächsten Mitgliederversammlung.
5. Der Rundbrief dient ausschließlich der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mit der unter §8.4 genannten Untergliederung. Er wird vom Vorstand fristgerecht an alle Mitglieder schriftlich versandt.
6. Die **Beschlußanträge** werden vom Vorstand im Rundbrief in der Reihenfolge abgedruckt, in der sie seit der letzten Mitgliederversammlung im Diskussionsforum erschienen.
7. **Beschlußanträge**, in denen eine Person **zur Wahl** für ein bestimmtes Amt in ein Vereinsorgan vorgeschlagen wird oder selber dafür kandidiert, werden vom Vorstand in einen Beschlußantrag für das jeweilige Amt zusammengefaßt. In diesem zusammengefaßten

Beschlußantrag zur Besetzung eines Amtes müssen alle Personen der entsprechenden wegfallenden Beschlußanträge zur Wahl gestellt werden.

8. **Alle im Rundbrief erschienenen Beschlußanträge** sind Anträge auf Beschlußfassung auf der nächsten Mitgliederversammlung.
9. Die Einladung zu den Workshops und Diskussionsrunden werden vom Vorstand im Rundbrief thematisch geordnet abgedruckt. Berücksichtigt werden nur die Workshops und Diskussionsrunden, zu denen im Diskussionsforum seit der letzten Mitgliederversammlung eine Einladung durch Vereinsmitglieder erfolgte. Diese Vereinsmitglieder bekommen für den jeweiligen Workshop oder die jeweilige Diskussionsrunde automatisch die Rolle des Veranstalters und Ansprechpartners zugeordnet.
10. Die Abstimmungsergebnisse zu den Beschlußanträgen der letzten Mitgliederversammlung sind vom Vorstand im Diskussionsforum zu veröffentlichen.
11. Von den Workshops und Diskussionsrunden kann ein Ergebnisprotokoll an das Diskussionsforum weitergereicht werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben volles Antrags- und Stimmrecht.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme auf den Mitgliedsversammlungen.
3. Jedes Mitglied kann ein Mandat durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung erhalten. Natürliche Personen können erst mit der Vollendung des 18-ten Lebensjahres ein Mandat übernehmen.
4. Jedes Mitglied kann die Übertragung eines Mandates ablehnen oder das Mandat nach einer Annahme jederzeit wieder ablegen.
5. Anträge auf Beschlußfassung des Vereins und Einladungen zu Workshops und Diskussionsrunden werden von den Mitgliedern des

Vereins im Diskussionsforum veröffentlicht und von den Mitgliedern an den Ausschuß zur Pflege des Diskussionsforums in Schriftform gerichtet.

6. Die Mitglieder sind im Rahmen des Vereinszweckes berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
7. Die Mitglieder bestätigen mit der Zahlung von Beiträgen und Umlagen ihre Mitgliedschaft zum Verein. Sie werden halbjährlich zum 1. Januar und zum 1. Juli entrichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Pflichten der Mandatsträger

1. **Alle Mandatsträger** sind weisungsgebundene Beauftragte.
2. Alle Mandatsträger erhalten ihren **weisungsgebundenen Auftrag** durch einen Beschluß der Mitgliedsversammlung und unterliegen in all ihren Handlungen deren direkten Weisungen.
3. Ein weisungsgebundener Auftrag wird auf Beschluß einer oder mehreren Personen aus der Mitte der Mitgliedsversammlung übertragen.
4. Ein weisungsgebundener Auftrag wird von der Mitgliedsversammlung nur zur Erfüllung eines Auftrages vergeben und ist auf andere Aufgaben nicht übertragbar. D.h., ein weisungsgebundener Auftrag bezieht sich immer nur auf genau eine Entscheidung der Mitgliedsversammlung.
5. Die weisungsgebundenen Beauftragten sind zu ihrer Arbeit in einer der nächsten Mitgliedsversammlungen zu hören. Nach der Erfüllung dieses weisungsgebundenen Auftrages fällt das Mandat sofort an die Mitgliedsversammlung zurück und wird, falls notwendig, durch den Beschluß der Mitgliedsversammlung erneut vergeben.
6. Die Mandatsträger des Vereins sind dem Verein jederzeit Rechenschaft pflichtig.

7. Die Mandatsträger des Vereins sind durch einen Beschluß der Mitgliedsversammlung jederzeit abwählbar und zurückbeorderbar.
8. Alle Verhandlungen und Zusagen der Mandatsträger des Vereins besitzen nur dann Rechtsgültigkeit, wenn sie auf Beschluß der Mitgliedsversammlung erfolgen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse der Mitgliedsversammlungen sind für alle Organe des Vereins bindend.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Abstimmung über die Anträge auf Beschlußfassung, die im Rundbrief vorliegen,
 - b) die Bildung von Ausschüsse,
 - c) die Wahl von Mitgliedern in die Ausschüsse,
 - d) die Abwahl und Zurückbeorderung von Mandatsträgern,
 - e) die Festsetzung von Sonderbeiträgen sowie deren Fälligkeiten und
 - f) die Durchführung von Workshops und Diskussionsrunden zu den im Rundbrief angekündigten Themen.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt in regelmäßigen Abständen durch den Vorstand mittels Rundbrief (§§ 8.4, 8.5).
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aber auch durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins oder die Satzung erfordert.
5. Anträge auf Beschlußfassung werden von den Mitgliedern über die Veröffentlichung des Antrags im Diskussionsforum gestellt und von

den Mitgliedern an den Ausschuß zur Pflege des Diskussionsforums in Schriftform gerichtet.

6. Beschlußfassungsanträge müssen mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung im Diskussionsforum veröffentlicht werden, damit diese bei der nächsten Mitgliederversammlung als Anträge auf Beschlußfassung berücksichtigt und in den Rundbrief aufgenommen werden.
7. Die Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden frühestens sieben Wochen und spätestens sechs Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Tagung. Die Einladung erfolgt schriftlich in der unter § 8.4 beschriebenen Form des Rundbriefes.
8. Die Mitgliederversammlung verläuft in folgender Reihenfolge:
 - a) Eröffnung der Mitgliederversammlung durch den Ausschuß für Versammlungsleitung oder dessen Stellvertreter.
 - b) Abstimmung der Beschlußanträge entsprechend der Reihenfolge im Rundbrief, ohne eine Diskussion zu den Anträgen auf der Mitgliederversammlung. Die Diskussion zum jeweiligen Beschlußantrag erfolgt im Diskussionsforum im Internet, sobald der Antrag auf Beschlußfassung im Diskussionsforum veröffentlicht wird. Zur Diskussion stehen nach § 11.6 mindestens acht Wochen zur Verfügung, weshalb die Mitglieder des Vereins in die Pflicht genommen werden, sich vor der Mitgliederversammlung über das Für und Wider der Beschlußanträge genau zu informieren.
 - c) Klärung des formalen Ablaufs, der Örtlichkeiten und der Zeitrahmen für die Workshops und Diskussionsrunden durch den Ausschuß für Versammlungsleitung.
 - d) Aufteilung der Mitgliederversammlung in die Workshops und Diskussionsrunden.
 - e) Bericht der Workshops und Diskussionsrunden in der wieder zusammengeführten Mitgliederversammlung.
 - f) Beendigung der Mitgliederversammlung mit anschließender freier Diskussion zwischen den Mitgliedern.

9. Die Mitgliederversammlung wird durch einen Ausschuß geleitet, der zum Zweck der Versammlungsleitung für ein Jahr gewählt wird. Dieser Ausschuß übernimmt diese Funktion, bis ein neuer gewählt ist.
10. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterzeichnen ist.
11. Der Vorsitzende veröffentlicht die Abstimmungsergebnisse zu den Beschlüßanträgen im Diskussionsforum im Internet spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung.

§ 12 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist die wichtigste Mitgliederversammlung und findet nach den unter § 11 genannten Regelungen für eine Mitgliederversammlung statt.
2. Die Hauptversammlung ist zuständig für die Abstimmung über die Anträge auf Beschlußfassung, die im Rundbrief vorliegen. Dies sind:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des gesamten Vorstandes,
 - d) die Wahl eines neuen Vorstandes,
 - e) die Wahl der Kassenprüfer,
 - f) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten,
 - g) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h) die Satzungsänderungen und
 - i) die Auflösung des Vereins.
3. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zu ihr sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres vom Vorsitzenden eingeladen werden. Sie kann aber auch als außerordentliche Hauptversammlung nach § 11.4 einberufen werden.
4. Über die Hauptversammlung und deren Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder dessen

Vertreter zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden spätestens vier Wochen nach der Hauptversammlung im Diskussionsforum zu veröffentlichen ist.

5. Unmittelbar nach der Hauptversammlung kann eine Mitgliederversammlung folgen.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer und
 - d) dem Kassenwart.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind Mandatsträger des Vereins und an die unter § 10 genannten Pflichten für Mandatsträger gebunden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.
5. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende und
 - c) der Schriftführer.
6. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der unter § 13.5 genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils ein Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer bleiben im Amt, bis neue gewählt sind.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt, Ausschluß

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird als Beschlusantrag durch ein Mitglied des Vereins im Diskussionsforum gestellt und veröffentlicht.
2. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die das Ziel des Vereins unterstützen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluß,
 - d) Nichterfüllung der Beitragspflicht,
 - e) Auflösung des Vereins.
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 1. Januar oder 1. Juli möglich. Er muß dem Verein mitgeteilt werden. Nach einer

Satzungsänderung kann ein Mitglied auch mit sofortiger Wirkung austreten.

6. Über den Ausschluß eines Vereinsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn ein entsprechender Beschlußantrag im Rundbrief vorliegt.
7. Die maximale Mitgliederzahl des Vereins liegt bei 250 Mitgliedern. Ab 250 Vereinsmitglieder werden keine weiteren Mitglieder zum Verein aufgenommen.

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitglieder auf einer Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluß über eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Vereins. Der Beschlußantrag für eine Satzungsänderung wird durch ein Vereinsmitglied im Diskussionsforum im Internet gestellt.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Vereinsmitglieder bei einer Hauptversammlung, wenn dieser als Beschlußantrag im Rundbrief ordnungsgemäß zur Abstimmung vorliegt.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Johanniter-Cronstetten-Altenhilfe e.V. in Frankfurt am Main und an den Caritasverband Frankfurt e.V. in Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 18 Regelung für rechtsunwirksame Paragraphen der Satzung

Solle durch einen bestimmten Paragraphen dieser Satzung das Recht der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union verletzt sein, so gilt für diesen Paragraphen die herrschende gesetzliche Regelung, die dem Sinn des unwirksamen Paragraphen am nächsten kommt.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung ist auf Beschluß der Mitgliederversammlung vom 01.11.2014 in Kraft gesetzt worden und wird spätestens am 01.12.2014 beim Amtsgericht Frankfurt eingereicht.

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender

Schriftführerin